Den j. April.

als wir in Werck zu verfahren zu werden, Erstlichen sie mit Wahrheit kommen, daß ihro Anno 1619. Ein dergleichen Werck vor dem Landt zu verfahren Ihro Wegen vor Recht samb bekhandes solches Recht zu stehen, ob man auß beiden Landen Ein so Ihro Vatterlandt zu trüglich finden könte, habe, also geschlossen, daß die Herren Landträhte, welche solches unter Handen haben solten, zu schicken, solches ist geschehen; Es haben sich aber die Herren Landträhte, daß sie es verlegt Landt nicht finden können, entschuldiget, daß nu die Herren Regenten wer weis, so es ihn wirklich extradiren könte. Demnach also Herrn Consul mit Wahrheit von dem Landtbotten Marschalck zum Regenten abgefertiget, Erstlich dieselbe vor Ihro Gnaden des Defensionwerckes so Anno 1619. gemacht, zu bitten, Nachmals die selbe protestation, so die Jenigen die sich von Land getrennet, wie obgedacht, in Ihro mit Wahrheit geschicket, den Ihro Regenten zu zeigen und Ihro Rechts und ersolges Wellten, wie und Hierbey zu thun wesen, damit wir in Künfftigen nicht geschet werden möchten. Auch wegen Ihro sie den Hr Secretario Jessen Ihro selbe Defension Werck auß zu geben, Es aber Ihro vorhabens wegen vorzeigung der protestation des Herrn Königlichen Commissarien, Ihro sie zu Ihro gehör des Landt gebilliget!

Demnach ist Hr Christ Königl: Secretarius zu uns kommen und wegen Hr Commissarien ab-

‡ ob wir nicht solche ehr des Königl: Hr Commissariens vor Ihro solten.

Bracht, daß ihr Ehrn in verlehrung kommen, daß solltes sich etliche Leute finden, die vorgeben; Es thetes die Zeit ihres Königlichen Commissarius nicht, sondern liessen die Zeit alsdo vergeblich hinschiessen, solches auch zum beweis, daß sichtes sie auch die verlesten Decreta über die Gravamina, so im Augspurgischen Recess enthalten gelesen, zu lesen, bei gewandt, ob noch etwas darbey zu reimen wäre, das solte ein Ehrbare Landt schaft thun, Inglichen begehrten ihre Ehrn, wir solltes uns über die ausgesetzten 4. puncten desselben Augspurgischen Recesses erklären, so wolltes sie fürderlich der Sachen ihres endtlichen ausschlag zu geben wissen, Darauff wir uns bedancket und zum höchsten entschuldiget, daß unter uns keiner vorhanden so dergleichen in sein genommen wöll langer gerendt solt leben, Bäten umb Gottes willen, ihr ihr wollten solches, und etwa andere unbeschwerliche Mittel auffgesetzten Leben möchten, nicht entgelten lassen.

Post meridiem seind wir erbeten den Hh Landrichters Hinunter zu des Hh Königlich Commissarius gegangen, welche gleich damals die Klein Städte Amb und sonst vorgelesen, darumb das der Stadtschreiber von Hollandt sie ersuchen lassen, das sie sich den Stadt Königsberg gestimmt und ihre Herrlichkeit protestation begegnet, da dan nach langem controvertiren die abgesandten von Städten sich verant und bekant, das sie gethan, welches mere ex simplicitate et ex errore geschehen. allein der Stadtschreiber von Hollandt hat solches nicht sagen wollen, sondern offentlich sich bekandt lassen, das er gethan, welle es verantworten in quolibet foro es auch wehren, Elirch

also bey seiner meinung. Darauff ihm als bald die
Herren Commissarien Terminum taxiren durch Herrn
Landt Verstaurer Königliches Procuratorem
Morgen Umb 8. Uhr zu erscheinen geben lassen.

Nach dem nun solches geschehen, Und Ihro Ch. Durchl.
Commissarien Session gehalten von Uns nachmals Ge-
ordnet, es solte sich eine Ehrbare Landtschaft ver-
ehren, Uns auch die 4. in Augsburgischen
Recess ausgesetzte puncta zu schlossen, Darauff sich
Sie die von der Ritter schaft Und Adell Ihro Ch.
zu verstehen geben, Uns der Mittager Herr Odis
Königl: Secretarius bey Ihnen anbracht, Als sollten sie
Sich seyn, so Ihro Ch. Durchl. Begnadeten, als Ersten
die selben die Zeit vergebens zu, Und Uns Uns
nicht als nichts verrichtet, Ihro mittbald, bis in
izo versamlet haben, Ihnen gleichsam Keine, so
solches Jemals in sich genommen, wollen zu schreiben
geredet sollte Leben, Bäten darauff Ihro Ch. Dr.
mütigst Und dienstlich, sie wollten solche suspicion
von Uns in Gnaden wenden, Und Uns andere Uns
sonsten grobe Andere schändte Leute zu thun Leben, nicht
Uns aus entgelten Lassen, Wie sagten Ihro Ch. Dr.
die selbe verrichtung zu stehen Und Ihnen dancke.
Uns nun ferner die 4. Ausgesetzten puncta Und sy
mis das Negotium Inspectorum anlangt, Bäte man Ihro
Durchl. mitt der declaration, bis es der Lagen, Und
bey der Wahl derselben quoad praesentationem, ob solches
Ihro Churfürstl. Gn. gebüre, oder nicht, gehalten werden
soll, zu verfahren, weil solches nunmehr, bis auf jüngst
zur Augsburgsch Ihro Maytt. Ferner Limb zu stellen
worden: Den andern Punct den Hr. von Ochsen

Hauptman der Brandenburgk Lutterschaft wolte
eine ganze Ritterschaft nichts Liberes, als ihm bei zum
theill ihrem freundt und bei landten allen Wohl-
stand gönnen, zu der billigen aber, das er auf dem
Ambt Brandenburgk, da sein er schon per decretum
S. R. M. ansetzet, bleiben solte, könte er nuzlich
1. nicht absehen, erstlich darumb, weil secundum pacta
der Hauptman von Brandenburgk mine diate di-
rector im Landtrath sein müste, er aber sehr illegi-
timo modo auf solch ambt kommen, wegen er derselben
praerogativ nicht fahig werden könte, zuma sein er
auch nu schon etliche Jahr Herr derselben ansetzet zu
2. werden, pro 2° Mustes die f. obere: od Hauptmutter in
allen heuchtigen sachen von den f. Herrn Regiments Rähten
zu sich bezogen, und mit derselben vorbeisein und Ver-
nachschlagung alle schwere Fundale dieses Herzogthumb
Lutterschaft verrichtet werden. Nun weren clar in
pactis, das 2. brüder im Rath und sonderlich in einem
collegio nicht sitzen könten, wan dan schon ein Bruder
als Herr Friedrich von Cona Landhofmeister in Regi-
ment weren, könte der und als Herr Fabian juxta pa-
cta in Rath nicht kommen, und so er sich gleich der Ver-
gunstigung entsalten wolte, würde folgen, das in con-
silijs ein votum mangeln und also das Collegium der
acht Personen nicht voll sein würde, zu welchem sich
eine Lobare Landtschaft sich beschwert befunden, und
des wegen keines weges consentiren thun, das gemelter
Herr von Dohna auf Brandenburg verbleibe. Zu
3. 3. Punct das Exercitium Calvinianae Religionis Lutterischen

es bittet man inständiglich, das solches gänzlich ab-
geschafft möge werden, weill solches laut den pacis
und den von Lebenden privilegijs, durchaus in die
Landt nicht soll noch kan geleidten werden,
Ingleichen die jenigen, so wider pacta et
privilegia patria reden od Landtsitten, sich straff-
allen werden, tellen wir Ihr ch. durchlaucht
ägen allein, das keine straff's Fach gewen
wet kan werden, wir bitten drumb und
ersuchen gern, weill bloss durch die sie alle In-
und Ausheill den von Lieben Vatterlandt
zugefügt wirdt.

Ingleichen habe ich wegen meiner Fundolassen
protestiret, das die subscribirte Protesta-
tion meines Herrn College, wie auch sein Zeu-
tigen wegen seines meines Fundolassens nicht
schädlich noch nachtheilig sein möchte: Ich will
mich bei standt, das die wegen sich selben sei-
nem procedere zu friedes sein wieder,
Leute den wegen Fahrlässigkeit, setzt er eine
straff über die andere kommen, das
ich selben Meine Fundolassen Fürden exempt
sein möchten.

Darauf hat Ihr ch. der Herr Regens gemel-
det, wie das Negotium Inspectorum be-
treffe, wehren die heutige Kommender Com-
abendt ein Decretum in der negotii zu feiren
und Ihr Mayestät endliche declaration zu er-
öffnen. Als dan wollten sie auch zugleich

den Landtag bey jetzo vorstehendem Osterlichen Fürstlichen fest usq; ad 26. Aprilis limitiret.

Bey dem Herrn Fabian von Dohna haben sich Ihro Mayt dahin erclaret, dem Eure Erbare Landschaft von allen Ständen communi consensu mit ihm zu friedes bey, könten Ihro Mayt auch wol zufrieden lassen, es er certis tamen conditionibus bey solchem Landt erhalten könnte. Darauff Herr Landt Vogt von Schacken Landt rathe auch der Ritterschaft sich dahin erclaret, es sie Ihro theils damit nicht zu frieden sein könten, derowegen Ihro Ihr die Herren Commissarien zugeschrieben, es sollte dem Decreto Ihro Königl: Mayt ein genügen geschehen Undt so Herr von Dohna auch ehiste ab officio removiret werden.

Wie es mit dem Exercitio Calvinianæ Religionis gehalten werden sollte wolltes sich Ihro ehr bey publicirung des Augsburgischen Recesses erclaren.

Gleichfalls bei die gestraffte Verden solltes, so contra pacta et privilegia erdes oder Landes, solches alles sollte auff den 3. Aprilis geschehen, dahin sich E.E. G. gedulden sollte

Den 2. Aprilis limitationis

Als solches zu Ende gelaufen worden, haben sich Ihro Churfürstl: Gn: Ihrer begunstigt den Terminum zu prorogiren, Undt gebeten solches bis auff den 5. May zu verlegen, den interim wolten Ihro Churfürstl: Gn: mit den hohe Commissarien tractiren. Ist auch Undt sich dahin behandelt, das es bis auff den 6. sein verbleiben haben sollte. Der Statschreiber von Jelland

aber Habers Ihro, es sich die Hohe Commissarij bey
ihnen auf beigelüng pro infami und auf 10000 fl.
begner: ihr Decretum condemniret, auch in seinem
hospitio arrestiret.

den 3. Ist nichts vorgenommen worden, weil es Sonnabends

den 5. Nach mittags Habers die Königl: Hohe: Commissarien
bey Ihro Churfürstl: Gn: tanquam legati von Ihro
May: Audienz gehabt, bey welcher audienz die Hohe:
abgesandten anfänglich von Ihro Churfürstl: Gn: zu
sich begehret, die weil sie die selbe einmahl
abgefertiget, und gleichsamb nicht mehr der Königl:
Commissarios gehalten, so hatte Ihro Churfürstl: Gn:
sich anfänglich erklähret, welcher gestalt Sie die selbe
zu hören bewilligen, ob es sein wollte tanquam
legatis S. Regiae Mttis vel secretis.

Darauf Ihro Churfürstl: Gn: sich erklärt, es Sie
sie tanquam legatos Regios hören wollten, den
auf Ihro Churfürstl: Gn: es sie von Ihro May:
in instructione gehabt, mit desselben zu tractiren
anbracht. Nach solchem anbringen Habers Ihro
Churfürstl: Gn: bey Churfürstl: Gnaden und glaubwer-
ter straffe wegen aller desselben angebrachten
Punctes mit Ihro der Hohe: abgesandten zu
tractiren. Nach beschehener audienz hat der
Graffe von Schwarzbrock und Herr Nordigs
von Pölitz den Hr. Ober Marschalcken Andreas
von Creutzen zu sich fordern lassen, und in nahen

Ihro Churfürstl: Gn: folgendes zu stand mit Ihro zu halten.

Es leüfte der von Creutzes zweifel ohne, welcher nun stets das ganze Geschlecht derer von Creutzes von dem Hause Brandenburg viel beneficiis entpfangen, dahero auch alle zeit demselben getreüe und wol affectioniret zu seyn, insonderheit hette Ihro Churfürstl: Gn. dero Vatters seeliglichster gedächtnüs den von Creutzes sonderlich wol und sich Leides können, welcher Ihme auch mit sonderlichen gnaden zu gethan gewesen, Nicht weniger auch Ihro Churfürstl: Gn die zeit dero leben die nach abtreiben Ihrer Hochf: Vatters Gn: Leib im Lande gewesen, allzeit ein gutes vertrauen zu ihme gehabt, welcher auch nicht ohne gewesen Ihn und keinen andern zum Ober Marschalck Ambt zu bestellen. Derowegen Ihro Churfürstl: Gn. desto beschwerlicher und schmerzlicher vor kahme, wolle er aber anizo ganz illegitime contra jura provinciae zu dem Ambt kommen welcher, der sollte er sich dessen entschlagen, bis er legitime darzu gefordert würde: da er aber solches nicht thun wollte, weniger Ihro Churfürstl: Gn. solches vorbeigehen welcher, und sollte er ab das der schimpff, der Ihn daraus entstehen würde, keinem andern als sich selbsten zuschreiben.

Darauff der Hr Ober Marschalck gemeldet wie er wegen dieses dahero Sache, welche Ihro Königl: Mayt

die Jura Ducatus seine conscientiam honorem
et existimationem betreffe: thete, Er wolte
geboten, Man wolte ihm bis an Ende andern
tag bedenckzeit geben. Worauff der Schrei-
ber genommen Machmeß
und schös zu ab- es genommen
der Schreiber alsso angefangen, Es solte sich d
von Creutzen wol bedencken, Er aber wolte
ihm rechten, Er setze sich bald verloren
des Lotto Er sich bald darzu, das er das
dabei von der Königl: Hoff: Commissarien an
genommen, und derauff kein bedenckzeit
geboten, Resolviren könnte, so könt er es
ietzo auch thun. Hierauff ihm der
Ober Marschalck zuuor geredet, Er hette
sich zu dem dabei nit getrungen, Er wolte
auch nicht zu solchem dabei, das er nicht
hette, oder das grosse ietzo abtreuffe:
Und da er ob ihm Ehr. die Hoff: Königl:
Commissarien aufgedrungen hette Er sich solchs
anzunehmen gegen Ehr. honeste und
schuldigst, wolle aber das selbige nicht
ferrers wollen, hette Er geboten:
Es wolletes sich die Hoff Regenten
verlieren, ob seine Bestalung legiti-
ma, und ob sie ihn pro Collega er-
nen wolten, darüber sie nichts
beraudet, sondern ob sie wol die

tionem gebotten, dieselbe aber nicht erhalten können, hat sich endtlich der Hr Cancellarius mit diesen Worten (Acquiescamus) erklärt, darauff er auch beurlaubt, und ein Hr Deputirter das juramentum praestiret, und also in sein Ambt eingetretten, und ob gleich Ihro Churfürstl: Gn: wider sein Ambt protestiret, er auch solches starcklich refutiren wollen, so habe er es doch auß gutiger, ernstes bestehens zu fern: weile die Hr Deputirten sambtlich so wohl ratione iuramenti praestiti, als auch seiner Bestallung halber, eine Apologiam bey fertiget, darinnen er zumuthsamb bey seine Person legitimiret, welche auch bey Churfürst Ihro eingebrachtet worden, wenn es nicht mit Fleiß von einem guten Freunde aufgehalten, und da Ihro Churfürstl: solche Apologiam gesehen oder sehen würden, möchten sie vielleicht in andern gedancken verfallen.

Darauff der Graff geantwortet, was will der Herr sich auff die Deputirten berufen, die selben sagen das contrarium.

Der Ober Marschalck hat darauff geantwortet, die Hr Deputirten wer den es nicht in abrede sein, es sei ihm pro legitimo alsobald vorkommet, wie ihm

dan der HC: Cancellarius auf dem Rathhaus
alsbaldt modernum Marescallum genommen
auch so baldt er berichtet Ihm das jura
mentum praestiret der HC Cancellarius zu
Ihm gesagt er sollte sich auf den Morgen
in der Rathstuben einstellen. Ja das
wol mehr, so hette Ihm noch selben tags
der HC Cancellarius ehe dann er in
die Rathstuben kommen etliche rescripta
zu unterschreiben zugeschickt, die er auch
unterschrieben, das andern morgens Ist
er sich in der Rathstuben einzustellt,
da Ihm die HH: Rententen gratulirt,
und Ihm von dem HC Cancellario die session
angewiesen worden. Darauf ja Er
abzunehmen, das sie Ihn pro legitimo er-
kennet.

Darauf der Brandt replicirt, er wüste
das Ihm gut dunckte, Ihr Churfürstl: Gn:
den thun, das sie beschlossen. Der
HC: Ober Marschalck genant wordet: Er
könnte leider sein juramentum nicht hundert
hundert Ihn aber, es man es mit Ihme
so strictè nehmen wollte, da man auch
so vor dieses Recht illegitimè bestellet,
auch noch contra privilegia in Embtern sich

nicht sehe. Nun Ihr Königl: Mayt. sich
ihres Rechtens gebrauchet, muß es berechtigt
seyn, da es doch nicht verbieten, noch ver-
bieten werden kan, gleichwohl müste
es Ihro Mt. Es auch contra jura pro-
vinciae und müßen dieselbe also bald
de facto abgesetzt werden. Nun aber
von Ihr Churfürstl: Mt. etzliche Leute als d.
Hr: von Dohna in der privilegia auf Embden
gesetzt, müßen dieselben ihren bleiben. Ja
wan gleich mit großer mühe und Unkosten
das Recht wieder die erhalten, gleichwol
wieder Recht gespüret werden. Ob, die
gleich den Churfürsten und etzliche Comes
geldts und viele Regalien gebracht, zu
nichtnutzen, und dadurch von Ostfriesland
Leidt und Unrath im Lande angerichtet, den-
noch werden dieselben die Erbsten, und
wan man wieder solche und die Recht-
ne Vigie execution anhalten thete, so werde
es sich die Leut wert: Es würde Ihr
Churfürstl: Gn: grossen schimpff geben. Sollten
demnach die Hohe Bedenken, es dem
Könige von Polen so hoch und seine Repu-
tation zu thun werde, als Ihr Churfürstl: Gn.

und bewiese sich gewiß nicht schimpflich, la-
dann A'd Chur-F. gepfand bestatt: es bestehe
mit dem H. Vrn Obersten viel mehr andere
schen, er möchte machen, was er wollte, der
Chur-F. ist bewiese demnach schen, was ihm
gebürete.

Solches ist alsobalt den Hohe Königl: Com-
missariis kundt gethan worden, so es vor
ein grosse injuriis, welche Ihro Königl:
May. Hoheit und nicht den Ober Mar-
schalch zugefuget worden, angesehen,
solches auch höchliches zu ahnden
sich vorgenommen. Immassen sie den
selben alsobalt durch einen Cavalier
Ihro May. notificiret.

des 6. Ist eine ehrbare Landschaft von allen Ständen
bey Ihro cd. dem H: Castellan in seinem Logament
zu sammen kommen, da die Hohe Commissarii
versammlet gewesen, und erstlich mit der
Hohe Regenten ein lange gespräch gehalten,
Nachmals mich Processor von Olsnitz zu sich
forderen lassen, da Ihro cd. der H: Castellan
in nahmen und auf gnädigstes gebeth Ihro
Königl: May. mir das so lange vacirende
Amt zu Strehburgk aufgetragen und ver-
mehret, ich sollte nunmehr in Ihro nahmen
in praesentia der Hohe: Regenten der Ge-
meinlichen Pfort darauf leisten, und der

[illegible] Jacobs von Selberg [illegible] und [illegible] sich mit in Jüchter und [illegible] zu [illegible] gegen Ihr Königl: Mayt; den gegen Ihr Chur: die Hohe: Königl: Abgesandten; [illegible] auch gegen die Hohe Regenten bedanckt, solch [illegible] in Chur [illegible] nahmen angenommen und das jurramentum praestiret.

Nachmals ist [illegible] ganze Cobaer Landschaft [illegible] Jüngen versammelt und [illegible] mit einer schönen von Hr: Niszycki gethanen praefation die Declaration quoad praesentationem Inspectorum publiciret worden, welche dieses Inhalts.

## Declaratio Dnorum Regiorum Commissariorum in p° Inspectorum, eorundemq; praesentationis.

Negotium Inspectorum constituendorum postquam Ordines Ducatus Prussiae universi definiri ultimata sententia petiissent assignato primo die Sabbathi post Dominicam Cassionis proximo omnibus et singulis ad praedictum negotium Inspectorum jus et interesse praetendentibus, postquam tum ad instantiam Illmi Electoris per Mayos Dnos Regentes sententia nostra declarationem detulissemus ad feriam tertiam post Dominicam Palmarum termino praefixo adveniente, atq; Ordinibus declarationem fieri petentibus et urgentibus, sic tandem praesentibus Mayis Regentibus, omnibusq; Ordinibus pronunciatum est. Quod quandoquidem negotij praesentis Inspectorum cognitio et decisio ipsius S. R. Mtti de iure competat tanquam supremo et directo Domino, ad quem universarum causarum hujus Ducatus cognitio et dijudicatio pertinet et decreto Commissariorum tum anni